

Policy Paper

Die Religionsfreiheit von Jüdinnen und Juden respektieren!

**Das nordrhein-westfälische Feiertagsrecht an der
Glaubensfreiheit ausrichten!**

„Sabbate und Feste erhalten ihre Poesie, ihre Stimmung,
in deren heiligen Bezirke der Mensch, nach all dem Staubigen
und Bedrückten draußen, in reiner Luft Atem holen kann.
Und wie ihnen hat das Gesetz aller Freude ein Weihevolltes,
ein Geistiges gebracht.“

Leo Baeck¹

Schutz der Religionsfreiheit von Jüdinnen und Juden im Feiertagsrecht des Landes Nordrhein-Westfalen

Regelungsbedarfe für die Gesetze und Verordnungen des Landes Nordrhein-Westfalen

I. Allgemeine Überlegungen:²

1. Die Religionsfreiheit schützt die jüdische Religionsausübung, auch am Schabbat und an den hohen jüdischen Feiertagen, einschließlich der Einhaltung der halachischen Arbeitsruhegebote³. In ihrer *Nationalen Strategie gegen Antisemitismus und für jüdisches Leben* (NASAS) betont die Bundesregierung ausdrücklich das „verfassungsrechtlich geschützte [...] Recht [von Jüdinnen und Juden] darauf, sich entsprechend ihren kulturellen und religiösen Identitäten frei zu entfalten“. In dieser Hinsicht erwähnt die NASAS als „Elemente jüdischer Religionsausübung“ die „Vereinbarkeit von Prüfungsterminen mit jüdischen Feiertagen“.⁴
2. Die Feiertagsgesetze der Länder schützen die Religionsausübung an den jüdischen Feiertagen, wenn überhaupt dem Wortlaut nach, überwiegend nach einem christlichen Feiertagsverständnis,

1 Leo Baeck: *Das Wesen des Judentums*, Darmstadt 1985, S. 298.

2 Das Policy Paper beruht auf den Ergebnissen einer Tagung des Experteninitiative Religionspolitik (EIR), der Jüdischen Studierendenunion Deutschland und der Konrad-Adenauer-Stiftung und dem Tikvah Institut am 6. November 2022.
www.youtube.com/watch?v=zgozLJPtMxY&list=PLqEO3tIrCeyfNGr8Np6WzZwDR96UfzHJ7

Die Ergebnisse liegen als E-Book vor: Beck, Volker (Hg.): *Gut Schabbes? Chag Sameach! Religionsfreiheit und Respekt für die Arbeitsruhe an Schabbat und jüdischen Feiertagen*. Dokument des Tikvah Institut Nr. 1. Leipzig, 2023.

www.hentrichhentrigh.de/buch-gut-schabbes-chag-sameach.html

3 Der hebräische Begriff für die gebotene Arbeitsruhe ist „Melacha“. Es sind 39 Tätigkeiten, die an Schabbat und den hohen Feiertagen verboten sind. Alles Nähere dazu: Daniel Fabian: „Religiöse Hintergründe der jüdischen Feiertagsruhe“. In: Volker Beck (Hg.): *Gut Schabbes? Chag Sameach! Religionsfreiheit und Respekt für die Arbeitsruhe an Schabbat und jüdischen Feiertagen*. Dokumente des Tikvah Instituts. Bd. 1. Berlin, 2023, S. 24-31. Rabbiner Avraham Radbil: „Melacha“. *Jüdische Allgemeine*. www.juedische-allgemeine.de/glossar/melacha/Melacha

4 Beauftragter der Bundesregierung für jüdisches Leben in Deutschland und den Kampf gegen Antisemitismus, *Nationale Strategie gegen Antisemitismus und für jüdisches Leben* (NASAS), Berlin 2022, S. 43.

d. h. im Wesentlichen wird lediglich der (morgendliche) Gottesdienstbesuch geschützt.⁵ Zum Teil heißt es in den landesrechtlichen Bestimmungen wörtlich: „Mit dieser Bestimmung werden die genannten jüdischen Feiertage als kirchliche Feiertage im Sinne des Feiertags-gesetzes geschützt.“⁶ Im nordrhein-westfälischen Feiertagsrecht wird der Schutz zwar umfassender gewährt, allerdings wird nur ein geringerer Teil der biblischen Feiertage dabei miteinbegriffen. Der Schabbat wird hier, wie auch in den Feiertagsregelungen anderer Bundesländer, nicht erwähnt. Rechtsquellen für die landesgesetzlichen Regelungen sind neben den Feiertagsgesetzen der Länder und weiteren Gesetzen auch die Staatsverträge der Länder mit den Landes- oder Regionalverbänden der jüdischen Gemeinden. Der nordrhein-westfälische Staatsvertrag verweist bezüglich des Feiertagschutzes allerdings nur auf die einschlägige Regelung des Feiertagsgesetzes.

3. Die Achtung von Feiertagen und der religiösen und kulturellen Traditionen⁷ ist auch ein wichtiges Thema der Berichte der Antisemitismusbeauftragten des Landes Nordrhein-Westfalen. Im IV. Bericht wird ein Fall aus dem universitären Bereich geschildert. Obwohl gerichtlich längst festgestellt ist, dass niemandem ein Nachteil daraus erwachsen darf, dass die halachischen Arbeitsruhegebote von Gläubigen beachtet werden, erreichte der Jüdische Studierendenverband NRW (JSV NRW) beim IMPP (Institut für medizinische und pharmazeutische Prüfungsfragen) schlicht nichts, um für einen an einem jüdischen Feiertag festgesetzten Arbeitstermin einen Ersatzprüfetermin zu erwirken.⁸

Die Beauftragte empfiehlt ausdrücklich, „Prüfungstermine so festzulegen, dass sie nicht mit religiösem Arbeitsverbot oder hohen Feiertagen kollidieren.“ Als positives Praxisbeispiel wird dabei ein Beschluss des Senats der Ruhr-Universität-Bochum angeführt⁹, der auf eine Initiative eines der Gesellschafter des Tikvah Instituts¹⁰ zurückgeht.

In der Tat wäre ein solches Vorgehen von Universitäten und Hochschulen zu begrüßen. Allerdings ist eigentlich der Gesetzgeber gefordert, im einfachen Recht auszubuchstabieren, was verfassungsrechtlich ohnehin geboten ist: Am Schabbat und an jüdischen Feiertagen¹¹ ist jüdischen Gläubigen (auf Verlangen) eine Freistellung von Arbeit oder universitären Leistungen wie Examina und Prüfungen zu gewähren. Welche landesgesetzlichen Regelungen hierzu geändert werden sollten, wird in diesem Papier erläutert.

1. Feiertage sind nicht gleich Feiertage. Die Bedeutung von Feiertagen ist schon innerhalb einer religiösen Tradition unterschiedlich. Das Feiertagsverständnis der christlich geprägten

5 Z. B. Berlin: *Gesetz über die Sonn- und Feiertage* vom 28. Oktober 1954 (Berlin), § 2 Religiöse Feiertage i. V. m. dem Staatsvertrag über die Beziehungen des Landes Berlin zur Jüdischen Gemeinde zu Berlin, Artikel 2 Feiertage der Jüdischen Gemeinde zu Berlin; Baden-Württemberg: *Gesetz über die Sonntage und Feiertage* (Feiertagsgesetz – FTG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Mai 1995 § 4 (kirchliche Feiertage) i. V. m. Gesetz zu dem Vertrag des Landes Baden-Württemberg mit der Israelitischen Religionsgemeinschaft Baden und der Israelitischen Religionsgemeinschaft Württembergs IsrRelGVtrG BW vom 16. März 2010 i. V. m. Artikel 2 Jüdische Feiertage.

6 Schlussprotokoll zum Vertrag des Landes Baden-Württemberg mit der Israelitischen Religionsgemeinschaft Baden und der Israelitischen Religionsgemeinschaft Württembergs vom 18. Januar 2010: Zu Artikel 2.

7 Die Antisemitismusbeauftragte des Landes Nordrhein-Westfalen: *Vierter Bericht der Antisemitismusbeauftragten des Landes Nordrhein-Westfalen. Fakten, Projekte, Perspektiven. Berichtszeitraum Januar bis Dezember 2022*. Düsseldorf. 2023. S. 2; Dies.: *Erster Bericht der Antisemitismusbeauftragten des Landes Nordrhein-Westfalen Fakten, Projekte, Perspektiven Berichtszeitraum Januar bis Dezember 2019*. Düsseldorf. 2020. S. 41 f.; Dies.: *Zweiter Bericht der Antisemitismusbeauftragten des Landes Nordrhein-Westfalen Fakten, Projekte, Perspektiven Berichtszeitraum Januar bis Dezember 2020*. Düsseldorf, 2021. S. 6–7, 44.

8 Die Antisemitismusbeauftragte des Landes Nordrhein-Westfalen: *Vierter Bericht der Antisemitismusbeauftragten des Landes Nordrhein-Westfalen. Fakten, Projekte, Perspektiven. Berichtszeitraum Januar bis Dezember 2022*. Düsseldorf. 2023. S. 39.

9 Ebd. S. 39.

10 Senatsbeschluss: *Keine Prüfungen an religiösen Feiertagen* 15. Juli 2020 news.rub.de/presseinformationen/hochschulpolitik/2020-07-15-senatsbeschluss-keine-pruefungen-religioesen-feiertagen; „Bochum: Keine Prüfungen am Schabbat“. *Jüdische Allgemeine*, 13.07.2020. www.juedische-allgemeine.de/politik/keine-pruefungen-am-schabbat/

11 Es handelt sich dabei nur um die Tora-Feste, die auf Seite 3 genannt sind.

Mehrheitsgesellschaft sollte nicht pauschal auf andere religiöse Traditionen übertragen werden. Im Judentum ist der wichtigste Feiertag der Schabbat, der wöchentliche Ruhetag. Die Feiertagsruhe gestaltet sich hinsichtlich der erlaubten Tätigkeiten genauso wie die Schabbatruhe. Die Bedeutung der in der Tora erwähnten Feste, der biblischen Feiertage (wörtlich: יום טוב Guter Tag), unterscheidet sich im Stellenwert z. B. von den freudigen Gedenktagen wie Chanukka oder Purim, die in der nichtjüdischen Mehrheitsgesellschaft wegen teilweisen Ähnlichkeiten in manchen Gebräuchen oder Ritualen mit christlichen Gebräuchen und Ritualen (Advent oder Karneval) besonders populär sind.¹²

2. Das Bundesverfassungsgericht hat Politik und Gesellschaft immer wieder an die verschiedenen Dimensionen des umfassenden verfassungsrechtlichen Schutzes der Religionsfreiheit erinnert:

„Nach dem Grundgesetz gewährleistet die Glaubensfreiheit dem Einzelnen einen Rechtsraum, in dem er sich die Lebensform zu geben vermag, die seiner Überzeugung entspricht, mag es sich dabei um ein religiöses Bekenntnis oder eine irreligiöse – religionsfeindliche oder religionsfreie – Weltanschauung handeln. Insofern ist die Glaubensfreiheit mehr als religiöse Toleranz, d. h. bloße Duldung religiöser Bekenntnisse oder irreligiöser Überzeugungen.“¹³

Das Grundgesetz begründet für den Staat als Heimstatt aller Staatsbürger in Art. 4 Abs. 1, Art. 3 Abs. 3 Satz 1, Art. 33 Abs. 3 sowie durch Art. 136 Abs. 1 und 4 und Art. 137 Abs. 1 WRV in Verbindung mit Art. 140 GG die Pflicht zu weltanschaulich-religiöser Neutralität. Es verwehrt die Einführung staatskirchlicher Rechtsformen und untersagt die Privilegierung bestimmter Bekenntnisse ebenso wie die Ausgrenzung Andersgläubiger. Der Staat hat auf eine am Gleichheitssatz orientierte Behandlung der verschiedenen Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften zu achten und darf sich nicht mit einer bestimmten Religionsgemeinschaft identifizieren. Der freiheitliche Staat des Grundgesetzes ist gekennzeichnet von Offenheit gegenüber der Vielfalt weltanschaulich-religiöser Überzeugungen und gründet dies auf ein Menschenbild, das von der Würde des Menschen und der freien Entfaltung der Persönlichkeit in Selbstbestimmung und Eigenverantwortung geprägt ist. Die dem Staat gebotene religiös-weltanschauliche Neutralität ist indes nicht als eine distanzierende im Sinne einer strikten Trennung von Staat und Kirche, sondern als eine offene und übergreifende, die Glaubensfreiheit für alle Bekenntnisse gleichermaßen fördernde Haltung zu verstehen. Art. 4 Abs. 1 und 2 GG gebietet auch im positiven Sinn, den Raum für die aktive Betätigung der Glaubensüberzeugung und die Verwirklichung der autonomen Persönlichkeit auf weltanschaulich-religiösem Gebiet zu sichern.¹⁴

3. Die Rechtsprechung hat grundsätzlich anerkannt, dass die Beachtung halachischer Arbeitsruhegebote von der Religionsfreiheit geschützt ist. Das ist bereits durch einfachgerichtliche nationale¹⁵ wie europäische¹⁶ Rechtsprechung vielfach geklärt.

¹² Vgl. Heinrich Simon: *Jüdische Feiertage. Festtage im jüdischen Kalender*, Berlin / Leipzig 2003, S. 10 ff.; Andreas Nachama / Walter Homolka / Hartmut Bomhoff, *Basiswissen Judentum*, Freiburg 2015, S. 165–195, S. 232–296.

¹³ BVerfGE 12, 1. Rn. 7.

¹⁴ BVerfG, Urt. d. Zweiten Senats v. 24.09.2003 – 2 BvR 1436/02 –, Rn. 42, 43.

¹⁵ BGH, Urt. v. 05.05.1959 – 5 StR 92/59 – BGHSt 13, 123; BVerwG, Urt. v. 17.04.1973 – VII C 38.70 – BVerwGE 42, 128; BSozG, Urt. v. 10.12.1980 – 7, RAR 93/79 – BSGE 51, 70; Morlok, in: Dreier, *Grundgesetz Kommentar* Band 1, 3. Auflage, Tübingen 2013, Art. 4, Rn. 173 m. w. N.

¹⁶ BGH, Urt. v. 05.05.1959 – 5 StR 92/59 – BGHSt 13, 123; BVerwG, Urt. v. 17.04.1973 – VII C 38.70 – BVerwGE 42, 128; BSozG, Urt. v. 10.12.1980 – 7 RAR 93/79 – BSGE 51, 70; Morlok, in: Dreier, *Grundgesetz Kommentar* Band 1, 3. Auflage, Tübingen 2013, Art. 4, Rn. 173 m. w. N.

II. Regelungsumfang

Die Regelungen zum Feiertagsrecht sollte dabei, neben dem Feiertagsgesetz selbst, auch ihren Niederschlag in den einschlägigen Verordnungen des Beamten- und öffentlichen Dienstrechts, sowie den schul- und hochschulrechtlichen Regelungen haben. Dies stellt sicher, dass bei der Anwendung des Rechts keine Probleme auftreten. Ein Blick in das Gesetz, oder die Verordnung, sollte die Rechtsfindung erleichtern.

1. Feiertagsgesetz

Das Feiertagsgesetz sollte hinsichtlich der Benennung der Feiertage, ihrer Veröffentlichung durch das Landesinnenministerium und durch Klarstellung, dass der Schabbat dem jüdischen Feiertagsschutz unterliegt, präzisiert werden.

Das nordrhein-westfälische Feiertagsgesetz stellt auch heute schon klar, dass es das Recht jüdischer Arbeitnehmer:innen und Beamt:innen ist, an den Feiertagen von der Arbeit fernzubleiben. Weitere Nachteile als ein etwaiger Lohnausfall für die versäumte Arbeitszeit soll den Arbeitnehmer:innen aus ihrem Fernbleiben nicht erwachsen. Außerdem sollte klargestellt werden, dass Betriebe und Verwaltungen Arbeitsmöglichkeiten für die jüdischen Beamt:innen und Arbeitnehmer:innen zu anderen Zeiten anbieten sollen und Lohnausfall nur in dem Falle in Frage kommen soll, wo dies nicht möglich ist.

2. Beamten- und öffentliches Dienstrecht

Im Beamten- und öffentlichen Dienstrecht sind die Regelungen aus dem Feiertagsgesetz jeweils zu spiegeln.

3. Schulgesetz

An Schabbat und den jüdischen Feiertagen müssen die bekenntniszugehörigen Schüler:innen an den Schulen aller Gattungen unterrichtsfrei bekommen. Dies sollte nicht Gegenstand eines Antragsverfahrens sein, da das Grundrecht auf Religionsfreiheit das Ermessen hier auf null reduziert und ein Antragsverfahren die grundrechtlich Berechtigten in die Rolle des Bittstellers drängt.

4. Hochschulgesetz

Niemand darf durch die Ansetzung von Prüfungsterminen aufgrund der Religionspraxis benachteiligt werden. Deshalb muss der Grundsatz gelten: Bei Prüfungsterminen besteht zur Wahrung von Artikel 4 Absatz 1 und 2 des Grundgesetzes auf Antrag ein Anspruch auf einen gleichwertigen Ersatztermin, wenn die zu prüfende Person an einer Teilnahme am Prüfungstermin wegen der Beachtung religiös bedingter Arbeitsverbote gehindert ist. Eine entsprechende Regelung gibt es bereits in § 25 (4) Hessisches Hochschulgesetz¹⁷. In der Begründung des Gesetzentwurfes hieß es: „Insbesondere im jüdischen Religionskreis sind an einigen Feiertagen strikte Arbeitsverbote einzuhalten, die auch die Teilnahme an Prüfungen ausschließen. Hierfür sind innerhalb des Prüfungssemesters Ersatztermine vorzusehen, die auf Antrag wahrgenommen werden können.“ Diese Regelung für die Feiertage sollte auch für den Schabbat gelten.

¹⁷ HHG-Novellierung 2021: *Gesetz zur Neuregelung und Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften und zur Anpassung weiterer Rechtsvorschriften*. [wissenschaft.hessen.de/sites/wissenschaft.hessen.de/files/2021-12/HHG-Novellierung%202021.pdf](https://www.wissenschaft.hessen.de/sites/wissenschaft.hessen.de/files/2021-12/HHG-Novellierung%202021.pdf).

5. Ladenschlussgesetz

Koschere Lebensmittelläden sind beispielsweise am Schabbat und an den jüdischen Feiertagen geschlossen. Wenn diese zusätzlich am Sonntag ganztags geschlossen sein müssen, haben ihre Kundinnen und Kunden im Alltag weniger Möglichkeiten, sich mit Lebensmitteln zu versorgen. Aus diesem Grund schein es geboten, den Geschäften die Möglichkeit zu geben, an Sonn- und Feiertagen zu öffnen. Ein Missbrauch der Regelung ist nicht zu befürchten, da die Schließung der Verkaufsstelle an einem anderen Wochentag und die religiöse Begründung hierfür notwendige Bedingungen für die Inanspruchnahme der Ausnahmeregelung sein sollten. Eine solche Regelung trägt auch zur Fairness im Wettbewerb für jene Geschäfte bei, die aus religiösen Gründen an bestimmten Wochentagen geschlossen bleiben.

6. Sonderbefreiung für Trauerfälle § 616 BGB / Verordnung über den Sonderurlaub

In diesem Zusammenhang könnte eine verwandte Problematik mitgeregelt werden, die zwar nicht die Frage von Feiertagen berührt, aber ein ebenso religionsfreiheitlich geschützten Freistellungsanspruch betrifft: Der hebräische Ausdruck „Schiwa“¹⁸ heißt „sieben“. Das Schiwa Sitzen bezeichnet die ersten sieben Tage nach einem Todesfall eines engen Angehörigen wie Eltern, Ehegatten, Geschwister oder eines Kindes. Nach der Tradition sitzen die Trauernden während der Schiwa auf niedrigen Stühlen oder Hockern – aus dem Bewusstsein heraus, dass eine unwiderrufliche Veränderung in ihrem Leben eingetreten ist. Die Religionsfreiheit gebietet die Freistellung der Trauerenden von Arbeit oder Schule für diese Zeit, da ihre religiöse Tradition ein 7-tägiges Schiwa-Sitzen erfordert.

III. Folgende gesetzliche und verordnungsrechtliche Änderungen sind erforderlich

1. Gesetz über die Sonn- und Feiertage

Das nordrheinwestfälische Feiertagsgesetz (Gesetz über die Sonn- und Feiertage) erwähnt bisher lediglich drei Tage als Jüdische Feiertage. An diesen Tagen können die Arbeitnehmer:innen und Beamte:innen von der Arbeit fernbleiben. Der Fortbestand dieser Regelung ist im Sinne einer Mindestgarantie staatsvertraglich garantiert.¹⁹ Damit sind aber nur ein Teil der wichtigen jüdischen Feiertage erwähnt.

Rechtslage:

§9 Jüdische Feiertage

1. am Neujahrsfest (zwei Tage),
2. am Versöhnungstag und am Vorabend dieses Tages ab 18 Uhr,

¹⁸ Andreas Nachama / Walter Homolka / Hartmut Bomhoff, *Basiswissen Judentum*, Freiburg 2015, S. 333 f. Sylvia Anne Goldberg: „Tod“, in: *EJGK*, 6.117; Noemi Berger: „Schiwa. Religiöse Begriffe aus der Welt des Judentums. Glossar“. *Jüdische Allgemeine*, 01.07.2013. www.juedische-allgemeine.de/glossar/schiwa/.

¹⁹ Im Vertrag zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und dem Landesverband der Jüdischen Gemeinden von Nordrhein – Körperschaft des öffentlichen Rechts –, dem Landesverband der Jüdischen Gemeinden von Westfalen-Lippe – Körperschaft des öffentlichen Rechts –, der Synagogen-Gemeinde Köln – Körperschaft des öffentlichen Rechts – und dem Landesverband progressiver jüdischer Gemeinden in Nordrhein-Westfalen e. V. heißt es: „Artikel 7 Jüdische Feiertage: Das Land gewährleistet den Fortbestand der Regelung über den Schutz jüdischer Feiertage und die Ansprüche der bekenntniszugehörigen Beamtinnen und Beamten, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der öffentlichen und privaten Betriebe und Verwaltungen auf Freistellung im Gesetz über die Sonn- und Feiertage.“

sind während der Zeit des Hauptgottesdienstes in der Nähe von Synagogen und sonstigen der jüdischen Kultusgemeinde zu gottesdienstlichen Zwecken dienenden Räumen und Gebäuden verboten:

- a) alle vermeidbaren, Lärm erregenden Handlungen,*
- b) öffentliche Versammlungen, Auf- und Umzüge.*

(2) Die ortsübliche Zeit des Hauptgottesdienstes wird durch die örtliche Ordnungsbehörde im Einvernehmen mit der jüdischen Kultusgemeinde festgesetzt.

(3) An den in Absatz 1 genannten jüdischen Feiertagen steht den bekenntniszugehörigen Beamten und Arbeitnehmern der öffentlichen und privaten Betriebe und Verwaltungen das Recht zu, von der Arbeit fernzubleiben. Weitere Nachteile als ein etwaiger Lohnausfall für die versäumte Arbeitszeit dürfen den Arbeitnehmern aus ihrem Fernbleiben nicht erwachsen.

Regelungsbedarf:

§ 9 des Gesetzes über die Sonn- und Feiertage erhält folgende Fassung:

§ 9 (neu) Jüdische Feiertage

(1) Neben Schabbat werden als jüdische Feiertage nach Maßgabe der Absätze 2 bis 5 geschützt

- Pessah (die ersten zwei und die letzten zwei Tage),**
- das Wochenfest Schawuot (zwei Tage),**
- das Laubhüttenfest Sukkot (die ersten zwei und die letzten zwei Tage (Schemini Azeret, Simchat Thora)),**
- das Neujahrsfest Rosh Ha-Schana (zwei Tage),**
- der Versöhnungstag Yom Kippur (ein Tag).**

Der Tag im jüdischen Kalender beginnt am Vorabend und geht bis zum Abend. Das Innenministerium veröffentlicht die Feiertage drei Jahre im Voraus.

(2) An den jüdischen Feiertagen sind während der ortsüblichen Zeit des Hauptgottesdienstes in der Nähe von Synagogen und sonstigen, der jüdischen Gemeinde zu gottesdienstlichen Zwecken dienenden Räumen verboten

- 1. alle vermeidbaren lärm erzeugenden Handlungen, soweit sie geeignet sind, den Gottesdienst zu stören,**
- 2. öffentliche Versammlungen unter freiem Himmel, Auf- und Umzüge.**

(3) Die Gemeinden werden ermächtigt, durch Verordnung diese Zeit zur Anpassung an die örtlichen religiösen Gewohnheiten festzulegen.

(4) An Schabbat und den anderen jüdischen Feiertagen haben die bekenntniszugehörigen Schülerinnen und Schüler an den Schulen aller Gattungen unterrichtsfrei.

(5) An Schabbat und den anderen jüdischen Feiertagen des Absatz 1 steht den jüdischen Beamtinnen und Beamten und Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern sämtlicher öffentlichen und privaten Betriebe und Verwaltungen das Recht zu, von der Arbeit fernzubleiben. Dies gilt nicht für Arbeiten, welche nach den Bestimmungen der jüdischen Religion auch an Feiertagen vorgenommen werden dürfen. Öffentliche und private Betriebe und Verwaltungen sollen, soweit organisatorisch möglich, den freigestellten Arbeitnehmern die Möglichkeit zur Arbeit zu anderen Zeiten anbieten.

Weitere Nachteile als ein etwaiger Lohnausfall für versäumte Arbeitszeit dürfen den betreffenden Arbeitnehmern aus ihrem Fernbleiben nicht erwachsen.

2. Schulgesetz und zugehörige Erlasse und Verordnungen

2.1 Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Schulgesetz NRW - SchulG)

Das Schulgesetz ermöglicht es Schulleiter:innen der Religionsfreiheit jüdischer Schülerinnen und Schüler auf Antrag der Eltern gerecht zu werden. Es regelt aber keinen Rechtsanspruch, obwohl dieser verfassungsrechtlich geboten ist.

Rechtslage:

§ 43 Teilnahme am Unterricht und sonstigen Schulveranstaltungen

(4) Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann Schülerinnen und Schüler auf Antrag der Eltern aus wichtigem Grund bis zur Dauer eines Schuljahres vom Unterricht beurlauben oder von der Teilnahme an einzelnen Unterrichts- oder Schulveranstaltungen befreien. Längerfristige Beurlaubungen und Befreiungen bedürfen der Zustimmung der Schulaufsichtsbehörde. Dauerhafte Beurlaubungen und Befreiungen von schulpflichtigen Schülerinnen und Schülern zur Förderung wissenschaftlicher, sportlicher oder künstlerischer Hochbegabungen setzen voraus, dass für andere geeignete Bildungsmaßnahmen gesorgt wird.

Regelungsbedarf:

§ 43 Absatz 4 wird um einen Satz 4 ergänzt:

An den nach § 9 des Gesetzes über die Sonn- und Feiertage genannten Tage (Schabbat, Jüdische Feiertage) sind jüdische Schülerinnen und Schüler von der Teilnahme an Unterrichts- oder Schulveranstaltungen befreit.

2.2 Teilnahme am Unterricht und an sonstigen Schulveranstaltungen RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung v. 29.05.2015 (ABl. NRW. S. 354)

Rechtslage:

3. Beurlaubung vom Unterricht und von sonstigen Schulveranstaltungen (§ 43 Absatz 4 Satz 1 Alternative 1 SchulG)

3.7 Religiöse Feiertage

Das Gebot der Feiertagsheiligung als verbindliche Glaubensüberzeugung einer bestimmten Religionsgemeinschaft und die Zugehörigkeit der Schülerin oder des Schülers zu dieser Religionsgemeinschaft müssen sich feststellen lassen. Eine Beurlaubung ist insbesondere an den im Serviceteil „Termine“ der BASS genannten religiösen Feiertagen möglich. Soweit religiöse Feste mehrere Tage umfassen, kann eine Beurlaubung für einen Tag ausgesprochen werden. Hierüber entscheidet die Schulleitung unter Berücksichtigung der jeweiligen Glaubensausrichtung.

Regelungsbedarf:

3.7. ist an die Rechtslage von § 43 Absatz 4 Satz 4 (neu) Schulgesetz entsprechend anzupassen und um folgenden Satz 5 zu ergänzen:

An Schabbat und den jüdischen Feiertagen haben die bekenntniszugehörigen Schüler an den Schulen aller Gattungen unterrichtsfrei.

3. Beamten- und öffentliches Dienstrecht

Verordnung über die Arbeitszeit der Beamtinnen und Beamten im Lande Nordrhein-Westfalen (Arbeitszeitverordnung - AZVO)

Aus dem Wortlaut der Verordnung ergibt sich die religionsverfassungsrechtliche Rechtslage nicht unmittelbar. Daher sollte sie durch einen Verweis auf das Feiertagsgesetz geklärt werden.

Rechtslage:

§ 3 Arbeitstag

(1) Arbeitstage sind grundsätzlich die Tage Montag bis Freitag.

(2) Arbeitstag kann jedoch auch ein Samstag, Sonntag oder Feiertag sein, soweit die dienstlichen Verhältnisse dies für einzelne Verwaltungszweige, Dienststellen, Teile von Dienststellen oder für bestimmte einzelne Tätigkeiten zwingend erfordern. In diesem Fall soll die als Ausgleich zu gewährende Freizeit zusammenhängend gewährt werden. Für die an einem Arbeitstag nach Satz 1 geleisteten Dienstgeschäfte einschließlich der damit verbundenen Reisezeiten gilt § 11 Abs. 1 entsprechend.

(3) Bei einer dauerhaften Öffnung einer Einrichtung an einem Arbeitstag nach Absatz 2 ist das Einvernehmen der obersten Dienstbehörde erforderlich.

Regelungsbedarf:

§ 3 (Arbeitstag) Absatz 2 der Verordnung über die Arbeitszeit der Beamtinnen und Beamten im Lande Nordrhein-Westfalen (Arbeitszeitverordnung - AZVO) wird folgender Satz 3 (neu) ergänzt:

[§ 9 \(Jüdische Feiertage\) Gesetz über die Sonn- und Feiertage bleibt unberührt.](#)

4. Hochschulrecht

Das Hochschulrecht enthält keine Regelung, die darauf Rücksicht nimmt, dass traditionell praktizierende Jüdinnen und Juden, am Schabbat und an den Feiertagen nicht schreiben oder anderweitig arbeiten dürfen, obwohl diese Rücksichtnahme verfassungsrechtlich geboten ist.

Gesetz über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG)

Rechtslage:

§ 63 HG – Prüfungen

(1) Der Studienerfolg wird durch Hochschulprüfungen, staatliche oder kirchliche Prüfungen festgestellt, die studienbegleitend abgelegt werden sollen; während der Prüfungen müssen die Studierenden eingeschrieben sein. Studiengänge, die mit dem Bachelorgrad oder dem Mastergrad abgeschlossen werden, sind zu modularisieren und mit einem Leistungspunktesystem auszustatten, das das Europäische Credit-Transfer-System (ECTS) einschließt. Prüfungsleistungen im Rahmen eines Leistungspunktesystems werden benotet, mit Leistungspunkten versehen und um eine Note nach der ECTS-Bewertungsskala ergänzt; diese Note nach der ECTS-Bewertungsskala kann auf die Vergabe der Gesamtnote beschränkt werden. Die Höhe der zu vergebenden Leistungspunkte geben den durchschnittlichen Arbeitsaufwand der Studierenden für alle zum Modul gehörenden Leistungen wieder.

(2) Leistungen, die an einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes in einem Studiengang erbracht worden sind, werden in dem gleichen Studiengang an der Hochschule von Amts wegen angerechnet. Leistungen in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen sowie an staatlichen oder

staatlich anerkannten Berufsakademien im Geltungsbereich des Grundgesetzes sind bei Gleichwertigkeit anzurechnen; dies gilt auf Antrag auch für Leistungen an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes. Auf Antrag kann die Hochschule sonstige Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen auf einen Studiengang anrechnen.

(3) Prüfungstermine sollen so angesetzt werden, dass infolge der Terminierung keine Lehrveranstaltungen ausfallen.

(4) Studierenden des gleichen Studienganges soll bei mündlichen Prüfungen die Teilnahme als Zuhörerinnen und Zuhörer ermöglicht werden, sofern nicht eine Kandidatin oder ein Kandidat widerspricht. Die Teilnahme erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Kandidatinnen und Kandidaten. Das Nähere regelt die Prüfungsordnung.

(5) Die Hochschulen und die staatlichen Prüfungsämter können von den Prüflingen eine Versicherung an Eides Statt verlangen und abnehmen, dass die Prüfungsleistung von ihnen selbständig und ohne unzulässige fremde Hilfe erbracht worden ist. Wer vorsätzlich

a) gegen eine die Täuschung über Prüfungsleistungen betreffende Regelung einer Hochschulprüfungsordnung oder

b) gegen eine entsprechende Regelung einer staatlichen oder kirchlichen Prüfungsordnung

verstößt, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 50.000 Euro geahndet werden. Die Hochschulen können das Nähere in einer Ordnung regeln. Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach Satz 2 Buchstabe a) ist die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident für den Bereich der Wirtschafts- und Personalverwaltung sowie nach Satz 2 Buchstabe b) das staatliche Prüfungsamt. Im Falle eines mehrfachen oder sonstigen schwerwiegenden Täuschungsversuches kann der Prüfling zudem exmatrikuliert werden.

Regelungsbedarf:

§ 63 Prüfungen Absatz 3 wird folgender Satz 2 ergänzt:

Bei Prüfungsterminen besteht zur Wahrung von Artikel 4 Absatz 1 und 2 des Grundgesetzes auf Antrag ein Anspruch auf einen gleichwertigen Ersatztermin, wenn der Prüfling an einer Teilnahme am Prüfungstermin wegen der Beachtung religiös bedingter Arbeitsverbote gehindert ist. Für jüdische Studierende sind dies die in § 9 des Gesetzes über die Sonn- und Feiertage genannten Tage.

Das Innenministerium veröffentlicht auf seiner Webseite²⁰ die neben dem Schabbat zu beachtenden einschlägigen jüdischen Feiertage drei Jahre im Voraus.

5. Gesetz zur Regelung der Ladenöffnungszeiten

Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW

§ 4 Ladenöffnungszeiten und § 5 Verkauf an Sonn- und Feiertagen

Das Ladenschlussgesetz nimmt keine Rücksicht darauf, dass im Judentum der Schabbat und nicht wie im Christentum der Sonntag geheiligt wird. Eine Regelung, die das Sonntagsschließungsgebot für diejenigen lockert, die am Samstag aus religiösen Gründen geschlossen haben, ist in einer religiös pluralen

²⁰ Das Bildungsministerium Nordrhein-Westfalen veröffentlicht auf seiner Webseite bereits Hinweise zu religiösen Feiertagen, siehe unter: bass.schul-welt.de/pdf/3835.pdf?20230421223838

Gesellschaft sachgerecht, im Sinne des Gleichbehandlungsprinzips geboten und dient der Fairness des Wettbewerbs.

Rechtslage:

§ 4 Ladenöffnungszeit

(1) Verkaufsstellen dürfen

- 1. an Werktagen ohne zeitliche Begrenzung geöffnet sein (allgemeine Ladenöffnungszeit) und*
- 2. am 24. Dezember an Werktagen bis 14 Uhr geöffnet sein, wenn in den nachfolgenden Bestimmungen keine abweichenden Regelungen getroffen werden.*

(2) Außerhalb der allgemeinen Ladenöffnungszeit nach Absatz 1 ist auch das gewerbliche Anbieten von Waren zum Verkauf an jedermann außerhalb von Verkaufsstellen verboten. Soweit für Verkaufsstellen nach diesem Gesetz Ausnahmen von der allgemeinen Ladenöffnungszeit des Absatzes 1 zugelassen sind, gelten diese Ausnahmen unter denselben Voraussetzungen und Bedingungen auch für das gewerbliche Anbieten außerhalb von Verkaufsstellen.

(3) Ausnahmen auf Grund der Vorschriften der Titel III und IV der Gewerbeordnung bezüglich Volksfesten, Messen, Märkte und Ausstellungen bleiben unberührt.

§ 5 Verkauf an Sonn- und Feiertagen

(1) An Sonn- und Feiertagen dürfen geöffnet sein:

- 1. Verkaufsstellen, deren Kernsortiment aus einer oder mehrerer der Warengruppen Blumen und Pflanzen, Zeitungen und Zeitschriften oder Back- und Konditorwaren besteht, für die Abgabe dieser Waren und eines begrenzten Randsortiments für die Dauer von fünf Stunden. Die für Wirtschaft zuständige oberste Landesbehörde kann zur näheren Bestimmung der Begriffe Kern- und Randsortiment im Einvernehmen mit dem für Wirtschaft zuständigen Landtagsausschuss eine Rechtsverordnung erlassen.*
- 2. Verkaufsstellen von themenbezogenen Waren oder Waren zum sofortigen Verzehr auf dem Gelände oder im Gebäude einer Kultur- oder Sport-Veranstaltung oder in einem Museum während der Veranstaltungs- und Öffnungsdauer, sofern sie der Versorgung der Besucherinnen und Besucher dienen,*
- 3. Verkaufsstellen landwirtschaftlicher Betriebe, deren Kernsortiment aus selbst erzeugten landwirtschaftlichen Produkten besteht, für die Abgabe dieser Waren und eines begrenzten Randsortiments für die Dauer von fünf Stunden. Die für Wirtschaft zuständige oberste Landesbehörde kann zur näheren Bestimmung der Begriffe Kern- und Randsortiment im Einvernehmen mit dem für Wirtschaft zuständigen Landtagsausschuss eine Rechtsverordnung erlassen.*

(2) An Sonn- und Feiertagen dürfen leichtverderbliche Waren und Waren zum sofortigen Verzehr außerhalb von Verkaufsstellen angeboten werden.

Fällt der 24. Dezember auf einen Sonntag, dürfen Verkaufsstellen für die Abgabe von Weihnachtsbäumen in der Zeit von 10 bis 14 Uhr geöffnet sein. Auch Verkaufsstellen nach Absatz 1 dürfen an diesem Tag nicht länger als bis 14 Uhr geöffnet sein.

(4) Absatz 1 Nummer 1 gilt nicht für die Abgabe von Waren am Ostermontag, am Pfingstmontag und 2. Weihnachtstag.

(5) Ist eine Verkaufsstelle an Sonn- und Feiertagen geöffnet, so hat der Inhaber oder die Inhaberin an der Verkaufsstelle gut sichtbar auf die Öffnungszeiten an Sonn- und Feiertagen hinzuweisen. Die bei Ladenschluss anwesenden Kunden dürfen noch bedient werden.

Regelungsbedarf:

§ 4 Absatz 4 (neu) wird ergänzt:

Ausnahmen von Absatz 2 sind zulässig für Verkaufsstellen, die aus religiösen Gründen an einem anderen Wochentag als am Sonntag geschlossen sind.

6. Sonderbefreiung für Trauerfälle § 616 BGB / Verordnung über den Sonderurlaub

Verordnung über die Freistellung wegen Mutterschutz für Beamtinnen und Richterinnen, Eltern - und Pflegezeit, Erholungs- und Sonderurlaub der Beamtinnen und Beamten und Richterinnen und Richter im Land Nordrhein-Westfalen (Freistellungs- und Urlaubsverordnung NRW – FrUrlV NRW)

Die geltenden Befreiungsregelungen für Todesfälle bei Angehörigen genügen nicht den Erforderlichkeiten der jüdischen Religionspraxis.

Rechtslage:

§ 33 FrUrlV NRW – Urlaub aus persönlichen Anlässen

(1) Aus wichtigen persönlichen Gründen kann, soweit dienstliche Gründe nicht entgegenstehen, Urlaub unter Fortzahlung der Besoldung im notwendigen Umfang gewährt werden. In den nachstehenden Fällen wird Urlaub in dem angegebenen Umfang gewährt:

1. *Niederkunft der Ehefrau, eingetragenen Lebenspartnerin im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes vom 16. Februar 2001 (BGBl. I S. 266) in der jeweils geltenden Fassung oder der mit der Beamtin oder dem Beamten in ehe- oder lebenspartnerschaftsähnlicher Gemeinschaft lebenden Lebensgefährtin* 1 Arbeitstag
2. *Tod der Ehefrau oder des Ehemanns, der eingetragenen Lebenspartnerin oder des eingetragenen Lebenspartners im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes, eines Kindes oder eines Elternteils* 2 Arbeitstage
3. *Umzug aus dienstlichem Grund an einen anderen Ort* 1 Arbeitstag
4. *4. 25-, 40- und 50jähriges Dienstjubiläum* 1 Arbeitstag
5. *Erkrankung einer oder eines im Haushalt der Beamtin oder des Beamten lebenden Angehörigen,* 1 Arbeitstag im Kalenderjahr
6. *Erkrankung eines Kindes unter zwölf Jahren oder eines behinderten und auf Hilfe angewiesenen Kindes* bis zu 4 Arbeitstage im Kalenderjahr pro Kind,
maximal 12 Arbeitstage im Kalenderjahr
7. *Schwere Erkrankung der Betreuungsperson eines Kindes der Beamtin oder des Beamten, das das achte Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung dauernd pflegebedürftig ist* bis zu 4 Arbeitstage im Kalenderjahr
8. *in sonstigen dringenden Fällen* bis zu 3 Arbeitstage.

...

§ 34 FrUrlV NRW – Urlaub in besonderen Fällen

(1) Urlaub ohne Besoldung kann bewilligt werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt und dienstliche Gründe nicht entgegenstehen. Ein Urlaub für mehr als sechs Monate bedarf der Zustimmung der obersten Dienstbehörde, bei Landesbediensteten ab einer Dauer von mehr als zwei Jahren auch der Zustimmung des für Inneres zuständigen Ministeriums und des Finanzministeriums.

(2) Urlaub ohne Besoldung kann gewährt werden zur Ableistung eines

- 1. freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahres im Sinne des Jugendfreiwilligendienstgesetzes vom 16. Mai 2008 (BGBl. I S. 842) in der jeweils geltenden Fassung,*
- 2. freiwilligen Dienstes für das Allgemeinwohl im Sinne des Bundesfreiwilligendienstgesetzes vom 28. April 2011 (BGBl. I S. 687) in der jeweils geltenden Fassung,*
- 3. vergleichbaren staatlich anerkannten Freiwilligendienstes für das Allgemeinwohl, wenn dienstliche Gründe nicht entgegenstehen.*

(3) Lehrerinnen und Lehrern an öffentlichen Schulen kann zur Wahrnehmung einer Tätigkeit im Ersatzschuldienst oder im Auslandsschuldienst Urlaub ohne Besoldung bewilligt werden. Die Entscheidung trifft die obere Schulaufsichtsbehörde.

(4) Liegt ein bewilligter Urlaub zugleich ganz oder teilweise im dienstlichen Interesse, kann der Beamtin oder dem Beamten die Besoldung je nach dem Umfang des dienstlichen Interesses und unter Berücksichtigung der Einnahmen und Ausgaben aus Anlass des Urlaubsvorhabens bis zur Dauer von zwei Wochen, durch die oberste Dienstbehörde bis zur Dauer von sechs Monaten, für die sechs Wochen übersteigende Zeit jedoch nur bis zur halben Höhe belassen werden. Die oberste Dienstbehörde kann – bei Landesbediensteten mit Zustimmung des Finanzministeriums – Ausnahmen zulassen.

Regelungsbedarf:

Das Schiwa-Sitzen fällt unter die Begrifflichkeit einer verhältnismäßig nicht erheblichen Zeit nach § 616 BGB. Hierauf sollte an geeigneter Stelle hingewiesen werden.

§ 34 FrUrlV NRW – Urlaub in besonderen Fällen wird um einen neuen Absatz 5 ergänzt:

In den Fällen § 33 Absatz 1 Nr. 2 (Tod der Ehefrau oder des Ehemanns, der Lebenspartnerin oder des Lebenspartners, eines Kindes oder eines Elternteils der Beamtin oder des Beamten) oder im Fall des Todes von Geschwistern ist in der ersten Woche nach der Beerdigung des Angehörigen jüdischen Beamtinnen und Beamten über den in § 33 gewährten Rahmen hinaus nach § 34 auf Antrag Sonderurlaub zu gewähren.